

Stellungnahme des Think Tank „Kulturelles Gedächtnis Digital“ zum Thema „Sammlung, Erhaltung und Nutzung von elektronischen Netzpublikationen“

Veröffentlicht auf DDBpro, dem Portal für Datenpartner der Deutschen Digitalen Bibliothek
(<https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/>)

Stellungnahme des Think Tank „Kulturelles Gedächtnis Digital“ zum Thema „Sammlung, Erhaltung und Nutzung von elektronischen Netzpublikationen“

Was ist der aktuelle Stand?

Momentan gibt es keine sichere Rechtsgrundlage für das Sammeln von Netzpublikationen, obwohl die Pflichtexemplarbibliotheken vieler Bundesländer und die Deutsche Nationalbibliothek den gesetzlichen Auftrag zur Sammlung haben. Eine Klärung der Situation ist am ehesten auf Bundesebene zu schaffen, um den Kulturerbe-Einrichtungen eine urheberrechtlich unbedenkliche Handhabung zu ermöglichen.

Was für Auswirkungen hat das für die Praxis?

Wenn keine klare Lösung im Urhebergesetz geschaffen wird, werden in der Praxis in den Einrichtungen Maßnahmen zum Aufbau eines digitalen Bestandes unterbleiben. Die Verantwortlichen in den Institutionen sind selten bereit, ein Risiko zu übernehmen, sodass eine Archivierung vor allem im Regelungsbereich des Fair Use außerhalb des europäischen Rechtsraums durch Organisationen wie das Internet Archive in den USA erfolgt.

Was sind mögliche Lösungen?

Der Bundesgesetzgeber sollte im Urhebergesetz Klarheit schaffen, indem die für den Aufbau eines Bestandes an frei verfügbaren Netzpublikationen notwendigen Vervielfältigungshandlungen durch Kulturerbe-Einrichtungen privilegiert werden. Dabei gibt es ein geringes Konfliktpotenzial, da alle am urheberrechtlichen Schöpfungsprozess Beteiligten nur profitieren können und so zur Sicherung des digitalen Kulturerbes beitragen.

Ist der Gesetzgeber hierzu befugt?

Der Bundesgesetzgeber kann unabhängig vom engen Katalog der Ausnahmebestimmungen, die er in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht aus Art. 2 der RL 2001/29/EG gemäß Art. 5 (2) der RL vornehmen kann, gemäß Art. 9 derselben RL Bestimmungen zum Schutz nationalen Kulturguts und Anforderungen im Bereich gesetzlicher Hinterlegungspflichten festlegen. In diesem Bereich ist er nach Auffassung der Mitglieder des Think Tanks frei, den Schrankenkatalog des UrhR zu erweitern, auch wenn die in Art. 9 genannten Vorschriften eigentlich ein Weniger an Schutz, denn ein Mehr voraussetzen.

Werden die auf nationaler Ebene gesetzlich beauftragten Kulturerbe-Einrichtungen befähigt, auch das frei zugängliche digitale kulturelle Erbe in den Bestand aufzunehmen, handelt es sich hierbei im Grunde genommen auch nicht um eine Erweiterung des

Schranken kataloges im Sinne der weitergehenden Einschränkung von verbrieften Urheberrechten.

Es entspricht der immanenten Begrenzung des europäischen Gesetzgebers, dessen Gesetzgebungskompetenz für das Urheberrecht kraft Sachzusammenhang nur binnenmarktrelevante Sachverhalte erfasst und bei der kulturellen Zuständigkeit der Länder endet. Auf nationaler Ebene definiert das Verfassungsrecht den Umfang der urheberrechtlichen Nutzungsrechte als Inhalt des Eigentumsrechts. Dieser Umfang ist in Weiterführung der Pflichtexemplarrechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 58, 137) teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass das Vervielfältigungsrecht nicht solche Vervielfältigungen erfasst, die durch gesetzlich mit dem Erhalt digitaler kultureller Äußerungen beauftragte Kulturerbe-Einrichtungen als Ersatzvornahme der unterbliebenen Pflichtablieferung getätigt werden.

Eine entsprechende Regelung darf nicht gegen den Drei-Stufen-Test verstoßen, der allerdings unter Zugrundelegung des im Urheberrecht verankerten Prinzips des kulturellen Imperativs einschränkend auszulegen ist!

4. Tagung des Think Tank „Kulturelles Gedächtnis Digital“ am 21.01.2016